

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

vom 25. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2025)

zum Thema:

Selbstbestimmungsgesetz und geschlechtsspezifische Bereiche

und **Antwort** vom 11. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2025)

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21750

vom 25. Februar 2025

über Selbstbestimmungsgesetz und geschlechtsspezifische Bereiche

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat die Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes in Berlin in Hinblick auf geschlechtsspezifische Bereiche wie Umkleiden, Saunen und Bäder?

Zu 1.: Der Regelungsgehalt des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) betrifft die Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen, nicht den Zugang zu geschlechtsspezifischen Bereichen wie Umkleiden, Saunen und Bäder. Dem Senat bzw. der LADG-Ombudsstelle sind nur vereinzelte Fälle bekannt, in denen Betreiber solcher Räume in Berlin sich in der Begründung ihrer Einlasspraxis gleichwohl auf das SBGG beziehen oder vorübergehend bezogen haben. Zum Fall der Berliner Bäderbetriebe siehe Antwort zu 3.

2. Was sind die konkreten Empfehlungen der LADS in Hinblick auf geschlechtsspezifische Bereiche?

3. Wurden diese Empfehlungen der LADS den betreffenden Betrieben in Berlin kommuniziert und wenn ja, wann und inwiefern?

Zu 2. und 3.: Die Ombudsstelle nach dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG-Ombudsstelle) bearbeitet aktuell mehrere laufende Diskriminierungsbeschwerden zu diesem Thema. In Kalenderwoche 10 dieses Jahres hat sie den Berliner Bäder-Betrieben ein Stellungnahmeersuchen übermittelt, das auch Handlungsempfehlungen enthält. Gemäß diesen Empfehlungen sollten (cis-, inter- und transgeschlechtliche) Frauen und (cis-, inter- und transgeschlechtliche) Männer entsprechend ihrer geschlechtlichen Identität und ihrem

personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag den jeweiligen geschlechtsbezogenen Bereich betreten dürfen. Für trans-, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen sollten außerdem Bereiche ausgewiesen werden, die nur für diese Personengruppe zugänglich sind. Zur Vermeidung von Irritationen können Gäste beispielsweise über einen Aushang darüber informiert werden, dass sie in den geschlechtsspezifischen Bereich auf Menschen mit unterschiedlichen körperlichen Merkmalen treffen können. Zugleich sollte ein Hinweis auf respektvolles, nicht-sexualisierendes und diskriminierungsfreies Verhalten in Umkleiden, Saunen und Bädern erfolgen. Mitarbeitende von Bädern und Saunen sollten nach Empfehlung der LADG-Ombudsstelle in diskriminierungssensiblen Umgang mit der Vielfalt geschlechtlicher Identitäten fortgebildet werden.

4. Wie beurteilt die LADS aus Antidiskriminierungsperspektive die Empfehlung des Deutschen Sauna-Bund, dass eine Änderung des Geschlechtseintrags „nicht zu einem anderen Zutrittsrecht in geschlechtsspezifische Bereiche wie zum Beispiel an Tagen für Frauensaunen, an denen ausschließlich weibliche Personen zugelassen sind“ führt und „dass zum Eintritt insbesondere in die Frauensauna nach wie vor nur Personen berechtigt sind, deren primäre Geschlechtsmerkmale weiblich sind“ (sauna-bund.de/selbstbestimmungsgesetz-eintritt-in-geschlechtsspezifische-bereiche/)?

Zu 4.: Aus antidiskriminierungsfachlicher Sicht sollten Zutrittsverweigerungen auf das Verhalten der Person Bezug nehmen. Andernfalls droht eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung trans- und ggf. intergeschlechtlicher Frauen, die nicht den ihrer geschlechtlichen Identität entsprechenden Bereich nutzen können.

5. Gibt es Hilfestellungen oder Anlaufstellen für Betriebe, die sich Unterstützung bei der Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes in Hinblick auf geschlechtsspezifische Bereiche wünschen? Wenn ja, welche und wie werden die Betriebe über diese Angebote informiert? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Betriebe, die sich Unterstützung zum Thema Selbstbestimmungsgesetz und geschlechtsspezifische Bereiche wünschen, können sich beispielsweise an die senatsgeförderte Fachstelle für trans*, inter* und nicht-binäre Lebensweisen wenden.

Die Fachstelle informiert auf ihrer Website <https://www.transinterqueer.org/fachstelle/> über ihr Angebot.

Berlin, den 11. März 2025

In Vertretung

Max Landero

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung